

Gemeinde Gutenstetten, Landkreis Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim

Bekanntmachung Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Gemeinderat Gutenstetten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.02.2022 den Entwurf des **Bebauungsplanes „Am Bahnhof 2“** in der Fassung vom 14.02.2022 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Mischgebiet durch Klarstellung, Sicherung und Erweiterung vorhandener Mischgebietsflächen zu schaffen.

Dementsprechend wird nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Begründung und Anlage in der Zeit vom 14.03.2022 bis zum 14.04.2022 vorgenommen.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar: Umweltbericht (Stand: 14.02.2022)

Die Auslegungsunterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Montag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Hinweis: Die jeweils aktuell gültigen Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten.

Außerdem sind die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Gutenstetten (www.gutenstetten.de) eingestellt und können unter dem Menüpunkt „Aktuelles“ aufgerufen und eingesehen werden.

Zudem werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und in der Zeit vom 14.03.2022 bis einschließlich 14.04.2022 um Stellungnahme gebeten.

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es können Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. (§ 4 a Abs. 6 BauGB)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG und § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Gutenstetten einsehbar ist.

Gerhard Eichner

1. Bürgermeister